

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Gerhard Zitzmann
Seitz-Berlin-Str. 3
91550 Dinkelsbühl

STADT DINKELSBÜHL		
Eingang		
14. Jan. 2019		
OR		
Amt 1	Amt 2	Amt 3
Amt 4	Amt 5	SWD

14.01.2019

An den
Oberbürgermeister der Stadt Dinkelsbühl
Dr. Christoph Hammer
Segringer Str.30
91550 Dinkelsbühl

Ausweitung der Öffnungszeiten im Rathaus während der Eintragsfrist für das Volksbegehren „Rettet die Bienen“

Sehr geehrter Dr. Hammer,

zur Vorlage und Behandlung in der nächsten Stadtratssitzung am 23. Januar 2019 stellen wir folgenden Antrag:

Der Stadtrat der Stadt Dinkelsbühl möge beschließen:

Die Öffnungszeiten des Rathauses während der Eintragsfrist (31.01.2019 – 13.02.2019) für das Volksbegehren „Rettet die Bienen“ werden über das von der Landeswahlordnung vorgeschriebene Maß hinaus (siehe Anhang) ausgeweitet:

- Die Öffnungszeiten sollen an **zwei Werktagen** zwischen Montag und Freitag von 13 Uhr bis 20 Uhr ausgedehnt werden
- Das Rathaus bzw. der Eintragsraum soll an **beiden Samstagen** zwischen 10.00 Uhr und 12.00 Uhr geöffnet sein

Begründung:

Zahlreiche wissenschaftliche Studien dokumentieren einen dramatischen Artenverlust von Insekten in den letzten Jahrzehnten. Wir wissen, dass von Bienen und den mit ihnen vergesellschafteten Arten unsere Lebensgrundlage abhängt. Die Absicht der Initiatoren des Volksbegehrens ist es, diese Entwicklung zu stoppen, bevor Obstbäume von Hand bestäubt werden müssen, wie das bereits in einigen asiatischen Ländern der Fall ist.

Die Hürden für einen Volksentscheid in Bayern sind hoch. Engagierte Bürger/innen müssen sich in ausreichender Zahl in kurzer Frist eintragen. Vielen Bürger/Innen, die berufstätig sind, ist dies nur schwer möglich, da die Öffnungszeiten der Eintragungsräume häufig mit deren beruflichen Verpflichtungen kollidieren.

Wir bitten deshalb, möglichst vielen Bürger/innen die Möglichkeit zu geben, sich einzutragen und deshalb die Öffnungszeiten, wie vorgeschlagen, moderat auszuweiten.



Gerhard Zitzmann, stellvertretender Fraktionsvorsitzender

Anhang

§ 79 Landeswahlordnung

Öffentliche Auslegung der Eintragungslisten

(1) Nach Empfang der Eintragungslisten hat die Gemeinde nach dem Muster der **Anlage 21** unverzüglich bekannt zu machen, wann und wo die Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können. ²Die Gemeinde weist dabei auf die Möglichkeit hin, die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr nach Art. 65 LWG in der Gemeindeverwaltung einzusehen, sofern diese Bekanntmachung nicht bereits Teil der Eintragungsbekanntmachung der Gemeinde ist.

(2) ¹Die Eintragungslisten sind während der Dauer der Eintragsfrist mindestens wie folgt auszulegen:

1. an den Werktagen von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr,
2. an den Werktagen von Montag bis Donnerstag von 13 Uhr bis 16 Uhr,
3. an einem Werktag von Montag bis Freitag bis 20 Uhr,
4. an einem Samstag oder Sonntag zwei Stunden und
5. an gesetzlichen Feiertagen zwei Stunden; auf diese Auslegung kann vorbehaltlich Satz 2 verzichtet werden, wenn die Eintragung an einem weiteren Samstag oder Sonntag zwei Stunden oder an einem weiteren Werktag bis 20 Uhr ermöglicht wird.

²Beginnt oder endet die Eintragsfrist an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so sind die Listen an diesem Tag mindestens vier Stunden auszulegen. ³In jedem Eintragsraum sind so viele Listen auszulegen, dass längere Wartezeiten vermieden werden.